

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	3 (1930)
Heft:	1
Rubrik:	Merkblatt im Wiederholungskurs für Fourier des Auszuges und der Landwehr : die sämtlichen Neuerungen der I.V. 1930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merkblatt im Wiederholungskurs

für Fouriere des Auszuges und der Landwehr

Die sämtlichen Neuerungen der I. V. 1930.

Zusammengestellt von Herrn Lt. Q.-M. Zaugg Paul, Beamter Q. K. K., Bern

Zif. 1 lit. e wird ersetzt durch die Kochanleitung für den militärischen Haushalt 1929.

Zif. 3 a 4 erhält den Zusatz: „und des Kavallerie Remontendepot in Bern“.

Zif. 3 b 5 ist neu eingeschaltet und lautet: „Kavalleriepferde des Piketjahrganges, von Beurlaubten und Drittmaennern.“

Zif. 4 Al. 1 erhält neu die Bestimmung, dass für die Offiziers-Artillerie- und Kavallerie-Bundespferde in den Pferdekontrollen neben dem Standort auch der Name des Eigentümers anzugeben sei.

Der letzte Satz von Al. 3 lautet neu: „Kavalleriebundespferde sind auf der Pferdekontrolle in der Reihenfolge der Jahrgänge und Pferdenummern aufzuführen“.

Zif. 5 Al. 3 erhält eine präzisere Fassung in Bezug auf die Haltung von Pferden in Rekr. Schulen für Inf. Offiziere, welche einen Dienst als Kp. Kdt. leisten. (23 bzw. 45 Tage). Halten solche Offiziere im Privatleben ständig ein Reitpferd zu Eigentum, so können sie dieses von Dienstbeginn an stellen; es werden die Fourage-Wartungs-Einschätzungs- u. Transportkosten bezahlt; das Mietgeld nur für 23 bzw. 45 Tage.

Zif. 7 Bei deren lit. b ist eingeschaltet: „Rekrutenschulen der fahrenden Mitrailleure“.

Auch lit. c weicht gegenüber der bisherigen Fassung etwas ab und ist zu beachten.

Lit. e enthält in Bezug auf die Rekr. Schulen, in denen Aerzte und Q. M. unberitten sind, eine Ergänzung bezgl. der Radfahrer, Infanterietelephon- und Signalpatrouilleure, sowie der Bäcker-Rekr. Schulen.

Zif. 19 Al. 2 ist in seiner Fassung bezgl. der Verpflegungsberechtigung abgeändert und bestimmt neu was folgt: „Sie (die Wehrmänner) sind bis zu ihrem Weggang durch die Truppe in Natura zu verpflegen. Letztere ist berechtigt, die bezogene Verpflegung in Rechnung zu stellen und zwar für Leute, die am Einr. Tag noch heimreisen, $\frac{1}{2}$ Tagesportion und für solche, die erst am folgenden Tag abreisen können, 1/1 Tagesportion. Offiziere und Leute von Stäben, die nicht in Natura verpflegt werden, erhalten die Mundportionsvergütung“

Zif. 29 I. a erhält parenthetisch neu: „inbegriffen Instruktionspersonal“. Ferner wird das Taggeld der zugezogenen Aerzte von Fr. 20.— auf Fr. 22.— erhöht. (Vergl. Zif. 29 IV, letzter Abschnitt) Endlich ist Zif. VI neu mit folgendem Wörtlaut: „Bei den ad hoc gebildeten sanitarischen Untersuchungskommissionen für W. K. bezieht der Vorsitzende ein Taggeld von Fr. 25.—, die beiden zugezogenen Aerzte ein solches von Fr. 22.—“

Zif. 57 enthält eine sehr wesentliche Neuordnung in Bezug auf die Konservenkonsumation auf deren Neugestaltung verwiesen wird. Zudem fällt der

bisherige Passus: „Wo es im Interesse der Instruktion liegt, dürfen auch mehr Konserven verpflegt werden“ weg.

Zif. 63 b bestimmt in seinem Al. 6 neu, dass mitsamt dem Sack-Konto bezw. Sack-Konto-Korrent auch die Empfangscheine für abgegebene Säcke dem O. K. K. abzuliefern seien.

Zif. 64 a enthält folgende Neuordnungen:

1. Die Brotportion wird von 550 gr. auf 500 gr. reduziert. Demzufolge ist das Brot von den Lieferanten künftig in Laiben zu 1000 gr. (Doppelportionen) zu erstellen.

2. Der Truppe ist gestattet, bei Mehrbedarf von Brot die Gesamtberechtigung bis auf 10% zu überschreiten, d. h. bis zu 550 gr. pro Mann und pro Tag.

3. Neuregelung der Gemüseportionsvergütung. Letztere beträgt nunmehr:

a. 50 Cts. in Rekruten- und Kaderschulen,
b. 55 Cts. in Wiederholungskursen.

In dieser Entschädigung ist der Wert für die ausfallenden 250 gr. Brot (Art. 159 V. R.) eingerechnet.

4. Al. 5 I. V. 1929 fällt weg.

5. Lit. g erhält folgendes neues Alinea: „Die Naturalverpflegung der Zivilköche geht zulasten des Haushaltes.“

Zif. 65 1 und 2 a sind teilweise ergänzt.

Zif. 67 enthält grösstenteils veränderte Preise. Insbesondere ist der Preis der Fleischkonserve von Fr. 1.— auf Fr. 1.05 und derjenige der Suppenkonserve von 15 Cts. auf 16 Cts. erhöht worden.

Zif. 75 enthält ein neues Alinea 4 folgenden Inhalts: „Für den Entl. Tag wird keine Logieentschädigung bezahlt.“

Zif. 84 enthält neu ein lit. d folgenden Inhalts: „sämtlichen Strassenzapfstellen Shell, Standart, B. P. und Socaline zum offiziellen Verkaufspreis“. Bei derartigen Bezügen ist auf der Rechnung die Benzinmarke anzugeben.

Zif. 86 enthält eine teilweise Neuregelung betr. die Schreibmaschinenberechtigung auf Kurskosten. Bezugsort der Schreibmaschinen: Materialzentrale der Bundeskanzlei in Bern.

Zif. 110 erhält als letztes Alinea folgenden neuen Passus: „Bei den W. K. ist der Geldbedarf für die zweite Soldperiode auf die Demobilmachungsplätze zu bestellen.“

Zif. 130 erhält ein neues erstes Alinea, mittelst welchem der Ankauf von Munition, Raketen etc. bei Privaten verboten wird; dies in Anlehnung an bezügl. Bestimmungen in der F. Mob. V.

Zif. 131 letztes Alinea lautet neu wie folgt: „Anschaffungen von Materialien für die Reinigung u. Instandhaltung der Küchenausstattung (Soda, Seife, Bürsten, Feglappen etc.), sowie das Waschen

der Küchenwäsche fallen zulasten des Haushaltes.“

Zif. 132 hier haben wir eine kleine Einschaltung folgenden Inhalts: „Auf Waffenplätzen sind die Hufeisen vom Zeughaus des Waffenplatzes zu beziehen. Der Schul- oder Kurskommandant kontrolliert den Verbrauch und sorgt für Rücknahme nicht verbrauchter Eisen.“

Zif. 133 Die Entschädigung für Rechnungstellung (Art. 347 und 348 V. R.) für die administrative Einheit ausser Bataillons-Abteilungs- und Regimentsverband von bisher 2 Tagen fällt weg.

Zif. 135 Das bisherige Al. 2 fällt weg.

Zif. 139 Die Neuredaktion der genannten Ziffer enthält zugunsten des Fouriers und des Quartiermeisters ziemlich weitgehende Kompetenzenbefugnisse in Bezug auf die Bescheinigung der Richtigkeit sämtlicher Kontrollen, Belege und Abrechnungen durch die erwähnten Organe. Dem Einheitskommandanten verbleibt das Visum der bezeichneten Kontrollen, Belege und Abrechnungen. In den Stäben hat der zuständige Kommandant blos noch die Bestandeskontrollen und die Generalrechnungen zu visieren.

Was alles zur vollständigen Komptabilität gehört.

A. Zur Komptabilität gehören:

1. Mannschaftskontrolle mit sämtlichen Mutationen, Richtigkeitsbescheinigung des Fourier und Visum des Kommandanten. (Zif. 139 ist neu.)
2. Pferde- und Maultierkontrolle mit Anzahl Diensttage, Mutationen, Richtigkeitsbescheinigung und Visum.
3. Kontrolle über Transportmittel (Req. Fuhrwerke, Fahrräder, Motorräder und Automobile etc. mit Anzahl der Diensttage, Mutationen, Richtigkeitsbescheinigung und Visum).
4. Verzeichnis der am Einrückungstag entl. Mannschaften mit Richtigkeitsbescheinigung u. Visum.
5. Verzeichnis der am Einrückungstag entlassenen bzw. allfl. in die Kuranstalt versetzten Kav.-Pferde mit Richtigkeitsbescheinigung und Visum.
6. Kontrolle über allfl. Hilfs- und Zivilpersonal mit Mutationen, Richtigkeitsbescheinigung u. Visum.
7. Standortbeleg in einem Exemplar pro Soldperiode;
8. Generalrechnung mit der Kostenübersicht in einem Exemplar pro Soldperiode, Richtigkeitbescheinigung des Fouriers und Visum des Kommandanten.
9. Einnahmenbelege;
10. Ausgabenbelege;
— diese letztern (Zif. 9 u. 10) gehörig quittiert u. visiert. Ausgaben, die sich nicht auf die Kontrollen stützen, sind in jedem Fall zu begründen. Vergl. auch Zif. 139 I. V.

11. Sack-Konto bzw. Sack-Konto-Korrent mit Richtigkeitsbescheinigung und Visum, sowie den Quittungen für Ablieferungen als integrierende Bestandteile;
12. Konservenabrechnung (auf dem Verpf. Beleg).

B. Ausserhalb der Komptabilität (Bei W. K.):

a. Bei Diensteintritt:

1. Verzeichnis der Nichteingerückten, Abwesenheitsgründe, soviel bekannt, angeben;
2. Verzeichnis der beim Einrücken ärztlich Entlassenen mit Angabe der ärztlichen Verfügung;
3. Verzeichnis der beim Einrücken aus andern Gründen Entlassenen (mit Angabe der Gründe).

b. Auf Ende der ersten Dienstwoche:

Ablieferung eines vollständigen Adressenverzeichnisses auf Formular „Mannschaftskontrolle“ an die Feldpoststelle bzw. Poststelle des Korpsammelplatzes.

c. Bei der Entlassung:

1. Diensteintragung in die Dienstbüchlein und in die Korpskontrolle;
2. Mannschaftskontrolle, enthaltend alle Off. und Mannschaften, die den Dienst ganz oder teilweise geleistet haben, unter Angabe der Anzahl Diensttage, Mutationen, Richtigkeitsbescheinigung des Fouriers und Visum des Kommandanten.
3. Qualifikationslisten (vorbereiten).

Fehler formeller und materieller Natur in den Truppenkomptabilitäten.

A. Formfehler:

Bei den Komptabilitäten fehlen meist:

- a. Standortbelege.
- b. Mannschaftskontrolle (mit Adressangabe des Kommandanten, des Fouriers und den Mutationen).
- c. Kontrolle der Dienstpferde mit Angabe der Diensttage und Mutationen.
- d. Verzeichnis der am Einrückungstag Entlassenen (in ungefähr $\frac{3}{4}$ der abgelieferten Komptabilitäten)
- e. Fahrradkontrolle mit Angabe der Diensttage und Mutationen.
- f. Kontrolle der Motorfahrzeuge.

- g. Verzeichnis der beim Einrücken in die Pferdekuranstalt versetzten Pferde (bei der Kavallerie).
- h. Verbal der gestellten Privat-Fahrräder.
- i. Begründungen auf Ausgabenrechnungen. Ausgaben, die sich nicht auf die Kontrollen stützen, sind grundsätzlich zu begründen!)
- k. Visum des Arztes und des Pferdearztes auf Rechnungen (Krankentransporte, Behandlungen).
- l. Sackabrechnungen.
- m. Standortangabe der Off.-Pferde.
- n. Kostenübersicht auf Generalrechnung.
- o. Ausgaben- und Einnahmenbelege.

- p. Quittungen, Visa und Unterschriften (Belege u. Kontrollen).
- q. Stempelunterschriften (Faksimilstempel). Nichtübereinstimmung der Mutationen in Kontrollen mit Standortbelegen. Ungenaue Wohnortsangaben (bei gleichnamigen Orten). Nichtübereinstimmung der Wohnorte in Reiseentschädigungen mit den Kontrollen. Unterkunftskosten (Trennung derselben nach Mann und Pferd). Nummerierung der Belege (verlangt wird oben links und nicht rechts).
- h. Nichtverrechnung der Büralkosten.
- i. Schussvergütungen an Schützengesellschaften und Gemeinden (Détail: 1 Rp. pro Schuss, nicht summarische Entschädigung, Kosten der Standbenutzung, Zeigerchef, Plätzli, Kleister nach Zif. 136 I. V.).
- k. Hülsen und Lader (Gewichtsdifferenz).
- l. Uebersetzte Entschädigungen für Kantonements-Beleuchtungen (15—20 Cts. pro Lampe und pro Nacht genügen).
- m. Vergütung für Kantonements-Einrichtungen (nicht Kant. Entschädigungen) darf nur bei wirklich erstellten Einrichtungen vergütet werden).

B. Fehler materieller Natur:

- a. Rechnungsfehler im Allgemeinen (Auch in Lieferanten-Rechnungen).
- b. Additionsfehler in den Generalrechnungen.
- c. Falschübertragungen der Rechnungssaldi.
- d. Unrichtige Behandlung der Mutationen (Urlauber, Uebertretende, Spitalgänger).
- e. Reiseentschädigungsdifferenzen. (Die ersten 20 Km. nicht abgezogen; für Fahrräder sind die ersten 20 Km. ebenfalls abzuziehen).
- f. Doppelverrechnungen von Pferdebegleiterkosten.
- g. Kassaskonti nicht abgezogen.

C. Unstatthafte Ausgaben zu Lasten der Allg. Kasse:

Liedertexte, Schuhreparaturen, Sigolin, Musikalien; Vervielfältigungen von Dienstbefehlen; Stempel, Poststempel, Blumenspenden bei Todesfällen; Bahntransport von Offiziersgepäck; Schreibmaschinenmiete (Zif. 86 I. V.); Liqueur als Zugabe in Tee (ohne spezielle Bewilligung des E. M. D.); Pferdebegleiter am Standort der Pferde. (Zif. 103 I. V.); Scheibenbilder von Privatlieferanten (Zif. 136 I. V.); Formulare jeder Art (Zif. 145 I. V.).

Bemerkungen über den Verkehr der Truppe mit dem eidg. Oberkriegskommissariat.

A. Nachschub.

Verstöße gegen Ziffer 61 und 62 I. V.

1. Verspätete Bestellungen.
2. Missachtung des Dienstweges.
3. Im Truppenkörper (Stäbe und Einheiten bestellen separat).
4. Keine Rücksicht auf den Bestellungen a. d. Pakkungen des O. K. K. (Gemüse in Säcken a 25 und 50 kg.).
5. Ungleichmässiger Abruf einzelner Verpflegungsmittel.
6. Ungenügende Berechnung des Bedarfes, daher viele umfangreiche Rückschübe.
7. Zu wenig Rücksichtnahme auf Sammelsendungen.
8. Missachtung des Verbotes, anderweitige Ankäufe in O. K. K.-Verpflegungsmitteln zu tätigen.
9. Missachtung des Verbotes, O. K. K.-Lebensmittel zu verkaufen.
10. Bestellungen oft unleserlich in Zahlen und Unterschrift, unvollständig, fehlt oft Angabe der Empfangsstation.
11. Besteller geben keine oder unvollständige Adressen an. Die Auftragsbestätigung kann ihnen deshalb nicht oder nur auf Umwegen zugestellt werden.

B. Rückschübe.

Verstöße gegen Ziffer 63 I. V.

1. Rückschübe werden oft statt per Transportgutschein und in gewöhnlicher Fracht falscherweise per Eilfracht oder per Express oder per Militär-

- passagiergut, vielfach auch ohne Einsendung des Gepäckscheines, oder gar per Post gemacht, statt an das nächstgelegene Armeemagazin. Sogar an O. K. K. Bundeshaus oder unter Nachnahme an O. K. K. Bundeshaus gelangen Rücksendungen.
- 2. Rückschübe werden vielfach gar nicht oder recht mangelhaft avisiert. Fehlt Angabe der Truppe, Bezeichnung der Warengattungen, Frachtbrief unleserlich, oft nur von einem Soldaten und ohne Angabe der Truppeneinheit, unterschrieben.
- 3. Avis ist unrichtig, stimmt weder mit Frachtbrief noch mit dem effektiven Rückschub überein.
- 4. Rückschübe werden nicht battalions- oder abteilungweise in Sammelsendungen, sondern von Stäben und Einheiten einzeln und in mehreren Teilsendungen ausgeführt.
- 5. Unsorgfältige Verpackung der Rückschübe, vernagelte Konserven.
- 6. Rückschub von auf dem Mann getragenen, defekten und beschmutzten Notportionen, oft sogar bereits aufgewärmte Fleischkonserven.
- 7. Brot- und Postsäcke gelangen an die Armeemagazine statt an die betreffenden Zeughäuser.
- 8. Rückschub von fremden Säcken, statt der erhaltenen, gezeichneten O. K. K.-Säcke.
- 9. Grosse Belastung der Haushaltungskassen für verlorene Säcke.
- 10. Rückschub geringer Quantitäten in angebrochenen Kisten und Säcken.
- 11. Allgemein fehlt es auch an der richtigen und kontinuierlichen Kontrolle der Lieferungen der Lieferanten, hinsichtlich Qualität und Menge (Gewicht und Stückzahl).